

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 2. September 2020

**2020/168 0.04.04      Petitionen**  
**Petition 5G, Stellungnahme**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Petition 5G wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Verein Wetzi-com direkt und die weiteren Petitionäre/Petitionärinnen sowie die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über die Stellungnahme des Stadtrats zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Verein Wetzi-com, c/o Thomas Gutmann, Frobergstrasse 89, 8620 Wetzikon
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur

### Ausgangslage

Der Verein Wetzi-com reichte am 9. März 2020 bei der Stadtkanzlei die Petition 5G ein, mit welcher 1928 Unterzeichnende (1142 handschriftlich und 786 online) den Stadtrat auffordern:

- Es sollen auf dem ganzen Gemeindegebiet keine Baubewilligungen für neue 5G Sendeanlagen mit hochfrequenter Strahlung (Mobilfunk) erteilt werden.
- Für das Aufrüsten von bestehenden Mobilfunksendeanlagen auf 5G ist auf die Erteilung von Bewilligungen zu verzichten.
- Bereits auf 5G aufgerüstete Mobilfunksendeanlagen dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- Wir fordern den Stadtrat auf, eine aktive Politik zum Schutz der Bevölkerung zu betreiben und sich bei Gemeinden, die ein entsprechendes Moratorium beschlossen haben, zu informieren.
- Wir EinwohnerInnen sind umfassend über geplante Schutzmassnahmen zu informieren: Wo und wie soll ein Konzept für den Schutz von besonders gefährdeten Personengruppen (Kinder, elektro-sensible Menschen, Betagte und Kranke) umgesetzt werden?

### Formelles

Nach Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ergänzt diese Bestimmung mit der Forderung, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV, LS 101). In Art. 13 der Gemeindeordnung ist die sechsmonatige Frist zur Stellungnahme ebenfalls festgehalten.

Die am 9. März 2020 eingereichte Petition ist an den Stadtrat gerichtet. Dieser hat somit bis am 9. September 2020 zu den gestellten Forderungen Stellung zu nehmen.

## **Erwägungen**

Der Stadtrat hat sich bereits im Rahmen der Beantwortung verschiedener Vorstösse des Parlaments intensiv mit den Themen Mobilfunkantennen (schriftliche Anfrage und Motion) und 5G-Netz (Interpellation) befasst. Bei der jeweiligen Beantwortung der Vorstösse hat der Stadtrat die Bedenken einzelner Teile der Bevölkerung in Bezug auf die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen der fünften Mobilfunkgeneration immer ernst genommen. Aus Sicht des Stadtrats besteht jedoch auf kommunaler Ebene weder ein Bedarf noch ein rechtlicher Spielraum für ein 5G-Moratorium.

Mobilfunkantennen sind abschliessend auf Bundes- und Kantonsebene geregelt, wobei der Bund für den Immissionsschutz und die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der Mobilfunk-Strahlung verantwortlich ist. Entsprechend hat auch die wissenschaftliche Diskussion aufgrund der bestehenden Vorbehalte gegenüber dem Ausbau des 5G-Netzes auf Bundesebene zu erfolgen. Hierzu hat der Bundesrat am 22. April 2020 das weitere Vorgehen im Bereich Mobilfunk und 5G festgelegt und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, unter Berücksichtigung der Vorbehalte in Teilen der Bevölkerung sowie der wichtigen Rolle von 5G bei der Digitalisierung eine Vollzugshilfe für den Umgang mit den neuen adaptiven Antennen zu erarbeiten. Diese sollen auf den Ergebnissen von Testmessungen beruhen, welche transparent aufzeigen, wie stark die Bevölkerung durch 5G-Antennen tatsächlich belastet wird. Die Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung (NIS) will der Bundesrat zurzeit jedoch nicht verändern.

Voraussetzung für eine Baubewilligung ist die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Es besteht keine rechtliche Handhabung, die Bewilligung oder Inbetriebnahme einer 5G Mobilfunkantenne allein aufgrund mutmasslicher gesundheitlicher Bedenken zu verweigern oder zu verzögern. Die Stadt Wetzikon ist verpflichtet, eingehende, vollständige Baugesuche zu publizieren und fristgerecht zu bearbeiten. Sie kann nicht von sich aus die Bearbeitung von Gesuchen aussetzen. Wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, so besteht von Gesetzes wegen ein Anspruch auf eine Bewilligung.

Den Gemeinden steht es zwar zu, im Sinne einer Negativplanung (Kaskadenmodell) Vorschriften zur räumlichen Einordnung und Standortevaluation vorzuschreiben. Mit baurechtlichen Vorschriften können Mobilfunkanlagen in besonderen Fällen eingeschränkt, jedoch nicht grundsätzlich verboten werden. Eine Motion, welche in der Bau- und Zonenordnung (BZO) entsprechende Bestimmungen bezüglich der Standortplanung von Mobilfunkanlagen forderte, wurde im Parlament bereits eingereicht, an der Sitzung vom 28. Januar 2019 auf Antrag des Stadtrats jedoch nicht überwiesen. Der Stadtrat begründete seine ablehnende Haltung mit dem fehlenden Einfluss auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sowie dem fehlenden Bedarf an weitergehenden Schutzmassnahmen zur Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität einzelner Quartiere und dem Schutz vor ideellen Immissionen (psychologische Auswirkungen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Stadtrat den Forderungen der Petition nicht nachkommen kann. Er ist der Ansicht, dass es Aufgabe des Bundes ist, auch in diesem Bereich die Bestimmungen so anzusetzen, dass der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin